

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 445/07 B

L 5 R 74/07 (Hessisches LSG)
S 4 R 70/05 (SG Wiesbaden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.8.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beklagte für berechtigt gehalten, ihren Bescheid über die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 29.10.1997 zurückzunehmen und vom Kläger die Erstattung eines Überzahlungsbetrags in Höhe von € 12.000 zu fordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz; dahingestellt bleiben könne, ob die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung habe.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 17.11.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) erfordert, in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger behauptet die Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 13.12.1984 (*9a RV 40/83 - BSGE 57, 274 = SozR 1300 § 48 Nr 11*). Der Senat lässt dahinstehen, ob er aus der Entscheidung des BSG sowie der vorinstanzlichen Entscheidung jeweils einen abstrakten - sich widersprechenden - Rechtssatz herausgearbeitet hat. Er lässt ferner dahinstehen, ob der Kläger hinreichend deutlich gemacht hat, dass es sich bei den bezeichneten Rechtssätzen um jeweils die Entscheidung tragende Erwägungen gehandelt hat. Jedenfalls legt er nicht dar, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe.
- 6 Der Kläger trägt selbst vor (S 2 unter II. der Beschwerdebegründung), das LSG habe - im Anschluss an das erstinstanzliche Urteil - ausgeführt, er könne sich auf die Entscheidung des BSG vom 13.12.1984 nicht berufen, weil in dem dort entschiedenen Fall der Bescheid von



Anfang an rechtswidrig gewesen sei und eine Einkommensanrechnung von Anfang an hätte erfolgen müssen mit der Folge, dass § 45 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) an Stelle von § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X anwendbar gewesen wäre. Nach Darlegung des Klägers war mithin - nach der rechtlichen Überzeugung des LSG - der Sachverhalt, der dem Urteil des BSG vom 13.12.1984 zu Grunde lag, mit dem der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Damit aber kann die berufsgerichtliche Entscheidung insoweit nicht auf einer Abweichung vom Urteil des BSG beruhen.

- 7 Für die Frage der Revisionszulassung unerheblich ist, dass der Kläger die Entscheidung des LSG (bzw - wegen der Bezugnahme des LSG hierauf - die Entscheidung des Sozialgerichts) für "rechtsirrig", mithin in der Sache nicht zutreffend hält. Die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung liegen nicht schon deshalb vor, weil das LSG - vermeintlich - in der Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung, den der Kläger für den Fall gelten macht, dass keine Abweichung gesehen werde, hat er jedenfalls nicht hinreichend dargetan. Insofern hat er zwar abschließend (Beschwerdebegründung S 5) eine Rechtsfrage formuliert, nicht aber dargelegt, dass diese in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Überdies ersetzt der Hinweis darauf, dass "derartige Fallkonstellationen durchaus wiederholt auftreten können", die Darlegung der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

